

Hauptsatzung der Ärztekammer Hamburg

vom 05. September 2016

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), in der Fassung vom 15.12.2015 (HmbGVBl. Teil I, S. 362, 364) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 05.09.2016 die Hauptsatzung der Ärztekammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz am 04.05.2017 gemäß § 57 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziff. 1 HmbKGGH, zuletzt geändert am 21.02.2017 (HmbGVBl. S. 47) genehmigt hat.

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Hauptsatzung regelt die innere Ordnung der Ärztekammer Hamburg (Ärztekammer).

§ 2

Rechtsform, Sitz

Die Ärztekammer ist die Berufsvertretung der hamburgischen Ärztinnen und Ärzte. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen hamburgischen Wappen. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 3

Aufgaben der Ärztekammer

(1) Die Aufgaben der Ärztekammer ergeben sich aus § 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff), zuletzt geändert am 15.12.2015 (HmbGVBl. Teil I, S. 362, 364). Ferner kann die Ärztekammer Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammerangehörigen betreffen, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren und beraten.

(2) Die Ärztekammer unterhält

1. zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen eine Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder (§ 7 HmbKGGH),
2. zur Förderung der Qualitätssicherung sowie der Fortbildung der Kammermitglieder eine Fortbildungsakademie.

(3) Die Ärztekammer wirkt aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundesärztekammer mit.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer von ihren Kammermitgliedern Beiträge und Gebühren. Das nähere regeln die Beitrags- und die Gebührenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Ärztekammer sind alle Berufsangehörigen, die in Hamburg

1. ihren Beruf ausüben oder
2. ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.

Die ärztliche Berufsausübung im Sinne dieser Satzung umfasst jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden.

(2) Die Mitglieder haben der Ärztekammer die für die Führung des Ärzteverzeichnisses erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen, insbesondere unverzüglich anzuzeigen:

1. die Begründung und jede Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung sowie Veränderungen ihres Wohnsitzes,
2. die Übernahme oder den Wechsel einer Arbeitnehmertätigkeit,
3. Veränderungen in der Vertretung sowie Änderungen der Rechtsform und Firma von ärztlichen Niederlassungen.

(3) Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben, aber dazu berechtigt sind, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien. Kammermitglieder, die ihren Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet angehören, können auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden, wenn der Anteil der ärztlichen Tätigkeit, der in der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt wird, weniger als 20% ihres gesamten ärztlichen Tätigkeitsumfanges beträgt.

(4) Berufsangehörige können im unmittelbaren Anschluss an eine Mitgliedschaft auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft in der Ärztekammer begründen, wenn sie

1. ihren Beruf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben und dort ihre Hauptwohnung haben,
2. ihren Beruf wegen Berufsunfähigkeit oder aus Altersgründen nicht mehr ausüben und ihren Hauptwohnung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung haben.

Im Falle der Nr. 1 endet die freiwillige Mitgliedschaft zwei Jahre nach Wegzug in das Ausland.

(5) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über dem Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglied- oder Vertragsstaat) in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf gelegentlich und vorübergehend im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben (Dienstleistungserbringung), gehören der Ärztekammer nicht an, soweit sie in einem anderen

*Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind gleichermaßen eingeschlossen.

Mitglied- oder Vertragsstaat rechtmäßig beruflich niedergelassen sind. Auf sie ist § 5 Abs. 2 bis 5 HmbKGG anzuwenden.

(6) Zur Registrierung der Angaben hinsichtlich der Meldepflichtigen wird bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer ein Ärzteverzeichnis geführt.

§ 5

Organe der Ärztekammer

Organe der Ärztekammer sind

1. die Delegiertenversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung, die regelhaft viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem Präsidenten* einzuberufen ist, beschließt über alle Angelegenheiten der Ärztekammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzungen,
2. die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts,
5. die jährliche Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
6. den Haushaltsplan der Ärztekammer und die satzungsmäßigen Beiträge der Kammermitglieder,
7. die Errichtung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen sowie die Errichtung und Auflösung eines Versorgungswerkes und über die erforderlichen Satzungen,
8. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Ärztekammer tätigen Personen,
9. die Vorschlagsliste der Ärztekammer für die Berufung der ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreter,
10. die Bestellung der Prüfer in Weiterbildungsangelegenheiten,
11. die Besetzung der Ausschüsse gem. § 10 dieser Satzung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheiden diejenigen Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus,

1. die dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären,
2. die der Kammer nicht mehr angehören,
3. die die Wählbarkeit gem. § 18 HmbKGG nachträglich verloren haben.

*Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind gleichermaßen eingeschlossen.

§ 7

Vorstand

(1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden (Präsident),
2. seiner ständigen Vertretung (Vizepräsident) und
3. fünf Beisitzern

für die Dauer einer Wahlperiode in schriftlicher und geheimer Wahl. § 18 HmbKGGH gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl des Vorstandes findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt und wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist als Vorsitzender oder als seine ständige Vertretung, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahl der Beisitzer kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung bis zu fünf Stimmen abgeben. Gewählt sind die fünf Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Führt dieses Verfahren zu mehr als fünf Gewählten, findet zwischen den Gewählten mit der niedrigsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl des Vorstandes ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies verlangen. In diesem Fall ist unverzüglich die Delegiertenversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in entsprechender Anwendung des § 6 Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 vorzeitig aus, findet in der darauf folgenden Sitzung der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl nach Maßgabe des Absatzes 2 statt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Rahmen des Haushaltsplanes die Geschäfte der Ärztekammer soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere,

1. die Beratungen der Delegiertenversammlung vorzubereiten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen,
2. die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden,
3. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu belehren,

*Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind gleichermaßen eingeschlossen.

4. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen,
5. die Einsetzung von Arbeitskreisen mit bestimmtem Arbeitsauftrag,
6. die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten,
7. die Bestellung von drei Beisitzern für die Einigungsstelle, die gem. § 82 Absatz 2 Satz 1 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 108) in der jeweils geltenden Fassung bei dem Vorstand gebildet wird. Der Vorstand ist oberstes Organ der Kammer im Sinne des § 82 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG.

(2) Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand als Widerspruchsstelle im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 68 ff. VwGO).

(3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zum Erlass der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsakte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Er kann den Präsidenten bevollmächtigen, bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren, der Geschäftsstelle zur eigenständigen Erledigung zu übertragen.

(4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, können von dem Präsidenten für den Vorstand angeordnet werden. In diesem Fall lässt er die Maßnahme unverzüglich nachträglich durch den Vorstand genehmigen.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt unter der Leitung des Präsidenten in der Regel einmal monatlich. In dringenden Angelegenheiten kann der Präsident eine Sondersitzung des Vorstandes einberufen. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Sitzungseinladung sind eine Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen beizufügen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Sitzung gestatten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Das Nähere zur Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Ärztekammer richtet aufgrund Gesetzes die folgenden Ausschüsse ein:

1. Verwaltungsausschuss und Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes,
2. Schlichtungsausschuss.

(2) Die Ärztekammer unterhält weitere ständige Ausschüsse, die die Organe der Ärztekammer im Rahmen der ihnen übertragenen Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen. Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. Weiterbildungsausschuss und Erweiterter Widerspruchsausschuss,
2. Fortbildungsausschuss,
3. Finanzausschuss mit dem Aufgabengebiet des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes sowie der Beitragsordnung.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln.

(3) Die Ärztekammer richtet Kommissionen und deren Geschäftsstellen ein, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Delegiertenversammlung festgelegt, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine bestimmte Anzahl oder Zusammensetzung vorsehen. Die Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung aus den Kammerangehörigen längstens für die Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerkes in der Mitte der Amtszeit der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Besetzung der Ausschüsse soll die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter hinreichende Berücksichtigung finden.

(5) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in geheimer Wahl je Ausschuss in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Anzahl der gültigen Stimmen. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Eine offene Wahl ist möglich, wenn von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung kein Einspruch hiergegen erhoben wird.

(6) Der Präsident oder sein Stellvertreter kann außer im Schlichtungsausschuss und im Finanzausschuss als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 11

Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung übt dieses Amt der Vizepräsident aus.

(2) Der Vizepräsident ist die ständige Vertretung des Präsidenten. Für den Fall, dass der Vizepräsident verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Vertretung beauftragt werden.

*Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind gleichermaßen eingeschlossen.

(3) In Angelegenheiten des Versorgungswerks der Ärztekammer vertritt auch der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, die Ärztekammer.

(4) Erklärungen, die die Ärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind von dem Präsidenten oder seiner ständigen Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Ärztekammer nicht von erheblicher Bedeutung sind. Diese sind von dem Präsidenten oder seiner ständigen Stellvertretung sowie von einem Mitglied der Geschäftsführung nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Zeichnungsbefugnis zu unterzeichnen.

(5) Der Präsident kann persönlich oder durch ihn benannte Vertreter Kammerangehörige zum Zwecke der Erläuterung beruflicher Pflichten im Rahmen der Überwachung der Berufspflichten der Mitglieder (§ 6 Abs. 1 HmbKGGH) zum persönlichen Gespräch einladen.

§ 12

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Über deren Höhe sowie etwaige Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die Ärztekammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es,

1. darauf hinzuwirken, dass ehrenamtlich für die Kammer Tätige bei der Übernahme der Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und dass die Verpflichtung aktenkundig gemacht wird,
2. Niederschriften von allen Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse und Kommissionen zu fertigen. Die Niederschriften werden von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführung unterzeichnet.

(3) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführenden Arzt und einem Kaufmännischen Geschäftsführer mit gegenseitiger Vertretungsregelung geleitet. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes auszuüben. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Verwaltung Vollmachten erteilen.

(4) Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern.

*Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind gleichermaßen eingeschlossen.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung und andere von ihr benannte Mitarbeiter der Geschäftsstelle können in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Ärztekammer teilnehmen, soweit die Organe und Ausschüsse nichts anderes beschließen. Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(5) Die Ärztekammer unterhält für ihr Versorgungswerk eine gesonderte Geschäftsstelle. Das Nähere regelt das Versorgungsstatut.

§ 14

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Ärztekammer ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jährlich für das jeweils kommende Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf dieses Haushaltsplans, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Hebesatzes zum Kammerbeitrag enthält, ist dem Finanzausschuss und der Delegiertenversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zum Ende des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres erfolgen kann.

(3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung etwaiger kammerpezifischer Besonderheiten.

(4) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, der oder die von der Delegiertenversammlung jährlich zu wählen ist.

(5) Der Vorstand hat den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss dem Finanzausschuss unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens gemeinsam mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans, zur Beratung vorzulegen. Auf Verlangen des Finanzausschusses hat der Abschlussprüfer diesem das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu erläutern.

(6) Der Jahresabschluss sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung sind der Delegiertenversammlung vom Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet der Delegiertenversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Finanzausschusses, insbesondere über die Prüfung des Jahresabschlusses, sowie über das Beratungsergebnis zum Haushaltsplan. Die Delegiertenversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt zudem über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes.

(7) Zur detaillierten Regelung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Ärztekammer kann die Delegiertenversammlung eine Haushalts- und Kassenordnung beschließen.

§ 15

Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer erfolgen im Hamburger Ärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer Hamburg vom 18. September 1989 (Hamburger Ärzteblatt 1990, S. 354 f.) außer Kraft.